

UNIGAMMA ANLAGESTIFTUNG

REGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	2
ORGANISATION	2
Art. 1 Anlegerversammlung	2
Art. 2 Stiftungsrat	2
Art. 3 Geschäftsführer	3
Art. 4 Revisionsstelle	3
Art. 5 Schätzungsexperten	3
Art. 6 Integrität und Loyalität, Interessenkonflikte und Interne Kontrolle	4
RICHTLINIEN ZUR ANLAGETÄTIGKEIT	5
Art. 7 Vermögensanlage	5
Art. 8 Aktionärsrechte	5
ANSPRÜCHE DER ANLEGER	6
Art. 9 Anleger	6
Art. 10 Inhalt und Bewertung des Anspruchs an einer Anlagegruppe	6
Art. 11 Ausgabe / Erwerb von Ansprüchen	7
Art. 12 Rücknahme / Rückgabe von Ansprüchen	8
Art. 13 Gebühren und Kosten	8
BUCHFÜHRUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND INFORMATION	9
Art. 14 Buchführung und Rechnungslegung	9
Art. 15 Information und Auskunft	9
INKRAFTTRETEN	10
Art. 16 Genehmigung, Inkrafttreten und Auslegungsbestimmungen	10

EINLEITUNG

Gestützt auf die Stiftungsurkunde erlässt die Anlegerversammlung dieses Reglement. Es konkretisiert und ergänzt die Regelungen der Stiftungsurkunde.

ORGANISATION

ART. 1 ANLEGERVERSAMMLUNG

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Ordentliche Anlegerversammlung | 1. Die ordentliche Anlegerversammlung wird durch den Präsidenten des Stiftungsrats einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. |
| Einladung | 2. Die Einladung zur Anlegerversammlung wird mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Versammlung an die Anleger versandt. Die Einladung gibt die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Stiftungsrats bekannt. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen es sind alle Anleger vertreten und sie stimmen der Beschlussfassung zu. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung. |
| Stimmrecht | 3. Der einzuladende Anlegerkreis und das Stimmrecht der einzelnen Anleger wird auf den ersten Tag des der Anlegerversammlung vorangehenden Monats ermittelt. Die Anleger dürfen sich durch eine Person ihrer Wahl vertreten lassen. Die ordnungsgemäss eingeladene Anlegerversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen. |
| Protokoll | 4. Der Stiftungsrat sorgt für die Führung des Protokolls unter sinngemässer Beachtung der Vorschriften von Art. 702 OR. |
| Stiftungsrat | 5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, an der Anlegerversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen. |
| Ausserordentliche Anlegerversammlung | 6. Der Stiftungsrat, die Revisionsstelle oder Anleger, die zusammen mehr als 20% aller Stimmen vertreten, können eine ausserordentliche Anlegerversammlung verlangen. Der Präsident ruft diese innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis des Begehrens ein. |

ART. 2 STIFTUNGSRAT

- | | |
|-----------|---|
| Amtsdauer | 1. Die Amtsdauer der von der Anlegerversammlung gewählten Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Rücktritt kann jederzeit erfolgen. |
| | 2. Die Amtsdauer der von den Stifterfirmen bestimmten Mitglieder des Stiftungsrats ist unbeschränkt. Die Stifterfirmen können jederzeit ein Mitglied abberufen und durch ein anderes ersetzen. Ein Rücktritt kann jederzeit erfolgen. |
| Sitzungen | 3. Der Stiftungsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, er tagt jedoch mindestens einmal jährlich. Der Präsident lädt alle Mitglieder zu den Sitzungen ein. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. |

- Beschlussfassung 4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, wobei Mitglieder des Stiftungsrats in eigener Sache nicht stimmberechtigt sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfertigen.
- Zirkularbeschlüsse 5. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, ausser ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Beschlüsse auf dem Zirkularweg werden mit der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats gefasst.

ART. 3 GESCHÄFTSFÜHRER

- Bestellung und Aufgaben 1. Der Geschäftsführer wird durch den Stiftungsrat gewählt und ist ihm gegenüber verantwortlich. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und unter Beachtung der Beschlüsse des Stiftungsrats. Er beachtet die Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- Kompetenzen 2. Der Geschäftsführer verfügt über alle Kompetenzen im Rahmen der operativen Geschäftsführung der Stiftung, soweit sie nicht durch das Gesetz, die Regelungen der Stiftung oder durch Stiftungsratsbeschlüsse anderen Stellen zugeordnet sind.

ART. 4 REVISIONSSTELLE

- Bestellung und Aufgaben 1. Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Anlegerversammlung gewählt. Sie hat den Voraussetzungen der Stiftungsurkunde und von Art. 9 ASV zu genügen. Es kommen ihr die in der Stiftungsurkunde und in Art. 10 ASV beschriebenen Aufgaben zu.

ART. 5 SCHÄTZUNGSEXPERTEN

- Bestellung 1. Der Stiftungsrat bestimmt für jede Immobilien-Anlagegruppe einen Schätzungsexperten. Die Schätzungsexperten müssen juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie von der Stiftung, den Stiftungsräten und den beauftragten Vermögensverwaltern unabhängig sein. Sie müssen fachlich qualifiziert sein und bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung die Swiss Valuation Standards (SVS) anwenden.
2. Sofern die Stiftung Immobilien als Sacheinlage übernehmen will, bestimmt der Stiftungsrat einen zweiten Schätzungsexperten, der die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt und zusätzlich vom ersten Schätzungsexperten unabhängig ist.
- Aufgaben 3. Der Schätzungsexperte schätzt Direktanlagen in Immobilien einmal jährlich, wobei er die Immobilien mindestens alle drei Jahre besichtigt. Er hat Immobilien und Grundstücke, welche die Stiftung erwerben oder als Sacheinlage übernehmen will, vorgängig zu schätzen. Bei Bauvorhaben der Stiftung prüft er, ob die voraussichtlichen Kosten marktkonform und angemessen sind; nach der Fertigstellung der Baute schätzt er deren Wert.
4. Der zweite Schätzungsexperte überprüft bei einer Sacheinlage eine vom ersten Schätzungsexperten erstellte Bewertung.

ART. 6 INTEGRITÄT UND LOYALITÄT, INTERESSENKONFLIKTE UND INTERNE KONTROLLE

- | | |
|---|---|
| Loyalität und Vermeidung von Interessenkonflikten | 1. Die Stiftung und die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung beauftragten Personen unterliegen den Vorschriften von Art. 51b und Art. 51c BVG sowie Art. 48f bis 48i BVV 2 (ausgenommen sind Art. 48h Abs. 1 und Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Der Stiftungsrat beachtet bei der Organisation der Stiftung und bei der Bestellung von Beauftragten, ob Gewähr für die Einhaltung dieser Vorschriften besteht. Er setzt die gesetzlichen Offenlegungspflichten durch. |
| Organisationstruktur | 2. Der Stiftungsrat sorgt für eine Organisationsstruktur, in der Verantwortlichkeiten, Befugnisse, und Informationspflichten eindeutig festgelegt sind. Er prüft die Markkonformität der Kosten und Leistungen der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung jährlich durch einen Vergleich der Betriebsaufwandquoten (TER KGAST bei Immobilien-Anlagegruppen) deren vergleichbarer Anlagestiftungen bzw. -gruppen. Bei wesentlichen Abweichungen trifft der Stiftungsrat innert dreier Monate die notwendigen Massnahmen. |
| Interne Kontrolle | 3. Der Geschäftsführer sorgt für die Definition operativer Prozesse und darin eingebetteter Kontrollen unter Beachtung der wesentlichen durch die Stiftung eingegangenen Risiken. Er erstellt jährlich eine Übersicht über das interne Kontrollsystem, namentlich das Kontrollumfeld, aktuelle Prozessbeschreibungen und eine Identifikation wesentlicher Risiken sowie diesen zugeordnete Schlüsselkontrollen. Diese Übersicht ist vom Stiftungsrat zu genehmigen. |

RICHTLINIEN ZUR ANLAGETÄTIGKEIT

ART. 7

VERMÖGENSANLAGE

- | | |
|--|---|
| Stammvermögen | 1. Die Anlage des Stammvermögens erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 23 bis 25 ASV. |
| Anlagevermögen | 2. Die Anlage des Anlagevermögens erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 26 bis 34 ASV. Weisungen oder Auflagen der Aufsichtsbehörde sind zu beachten. |
| Anlagerichtlinien | 3. Der Stiftungsrat erlässt für jede Anlagegruppe verbindliche Anlagerichtlinien. |
| Abweichungen von den Anlagerichtlinien | 4. Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrates der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen. |
| Kreditaufnahmen, Belehnung | 5. Innerhalb der Anlagegruppen und der von ihr gehaltenen Kollektivanlagen sind lediglich technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahmen zulässig. Die Belehnung von Grundstücken ist jedoch immer zulässig. Die Belehnungsquote darf im Durchschnitt aller Grundstücke, die von einer Anlagegruppe direkt, über Tochtergesellschaften oder in kollektiven Anlagen gehalten werden, ein Drittel des Verkehrswerts der Grundstücke nicht überschreiten. Die Belehnungsquote kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50 % erhöht werden, wenn dies zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist, und im Interesse der Anlegerinnen und Anleger liegt. Der Wert der kollektiven Anlagen, die eine Belehnungsquote von 50% übersteigen, darf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe betragen. |

ART. 8

AKTIONÄRSRECHTE

- | | |
|--------------------------|---|
| Schweizer Unternehmen | 1. Die Anlagestiftung übt die mit dem Besitz von Aktien von Schweizer Unternehmen verbundenen Stimmrechte aus. Das Stimmrecht wird gemäss den Anträgen des Verwaltungsrats ausgeübt, ausser der Geschäftsführer oder ein Stiftungsrat verlangt einen Zirkularbeschluss über eine abweichende Stimmabgabe. |
| Ausländische Unternehmen | 2. Die Anlagestiftung übt die mit dem Besitz von Aktien ausländischer Unternehmen verbundenen Stimmrechte nicht aus, ausser der Geschäftsführer oder ein Stiftungsrat verlangt einen Zirkularbeschluss über die Wahrnehmung des Stimmrechts und die Art der Stimmabgabe. |

ANSPRÜCHE DER ANLEGER

ART. 9 ANLEGER

- | | |
|----------------------------------|---|
| Anlegerkreis | 1. Art. 3 der Stiftungsurkunde beschränkt den Kreis der möglichen Anleger. |
| Anlegererklärung | 2. Wer als Anleger in die Stiftung aufgenommen werden will, hat ein schriftliches und rechtsgültig unterzeichnetes Aufnahmegesuch einzureichen. Das Gesuch enthält insbesondere folgende Bestätigungen: <ul style="list-style-type: none">– Zugehörigkeit zum Anlegerkreis gemäss vorstehendem Abs. 1.– Kenntnisnahme und Zustimmung zur Stiftungsurkunde, dem Reglement und den Anlagerichtlinien und allfälligen Prospekten der Anlagegruppen. |
| Status als Anleger | 3. Der Status als Anleger wird erlangt nach der Zustimmung des Geschäftsführers zum Beitrittsgesuch und dem Erwerb mindestens eines Anspruches an einer Anlagegruppe oder der verbindlichen Kapitalzusage für mindestens einen Anspruch an einer Anlagegruppe. Der Status als Anleger erlischt mit der Rückgabe aller Ansprüche an Anlagegruppen der Stiftung und dem Fehlen einer verbindlichen Kapitalzusage für Ansprüche an einer Anlagegruppe. |
| Ausscheiden aus dem Anlegerkreis | 4. Erfüllt der Anleger die Voraussetzungen für den Anlegerkreis nicht mehr, so hat er alle Ansprüche an die Anlagestiftung zurückzugeben. |

ART. 10 INHALT UND BEWERTUNG DES ANSPRUCHS AN EINER ANLAGEGRUPPE

- | | |
|-------------------------|---|
| Inhalt des Anspruchs | 1. Eine Anlagegruppe besteht aus gleichen und nennwertlosen Ansprüchen eines oder mehrerer Anleger. Ein Anspruch an einer Anlagegruppe gibt dem Anleger das Recht auf eine entsprechende Quote am Nettovermögen und am Nettoertrag einer Anlagegruppe. Die Stiftung gibt keine Wertpapiere über Ansprüche aus. Die Ansprüche können in Bruchteile zerlegt werden. |
| Wert eines Anspruchs | 2. Der Wert eines Anspruchs an einer Anlagegruppe zu einem Stichtag bemisst sich nach dem Nettovermögen der Anlagegruppe, geteilt durch die Anzahl der Ansprüche an der jeweiligen Anlagegruppe. Bei der Bildung einer Anlagegruppe bestimmt der Geschäftsführer den Wert eines neuen Anspruchs. |
| Zeitpunkt der Bewertung | 3. Die Anlagegruppen und die Ansprüche werden mindestens auf jeden Ausgabe- und Rückgabetermin sowie auf den Stichtag des Jahresabschlusses der Stiftung bewertet. Der Stiftungsrat bestimmt in den Anlagerichtlinien der Anlagegruppen die Ausgabe- und Rückgabetermine und allfällige Voranzeigefristen. Ausgaben und Rücknahmen müssen mindestens einmal pro Quartal möglich sein, die Voranzeigefrist darf maximal ein Jahr betragen. |

- | | |
|---------------|---|
| Nettovermögen | 4. Das Nettovermögen einer Anlagegruppe ergibt sich aus dem Wert deren Aktiven, vermindert um deren Verbindlichkeiten. Massgebend für die Bewertung sind die Vorschriften von Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26. Der Stiftungsrat kann in den Anlagerichtlinien Konkretisierungen zur Bewertungsmethode festlegen. |
| | 5. Direktanlagen in Immobilien werden vom Schätzungsexperten gemäss Art. 5 unter Anwendung der "Discounted Cash Flow (DCF)" Methode bewertet. Die bei einer Veräusserung der Grundstücke wahrscheinlich anfallenden Steuern sind als Verbindlichkeiten mit zu berücksichtigen. Die Bewertung der Grundstücke erfolgt einmal jährlich und wird ohne sichtbare wesentliche Änderungen für die weiteren Bewertungszeitpunkte übernommen. |
| Nettoertrag | 6. Der Stiftungsrat beschliesst jährlich, welcher Anteil der Nettoerträge der Anlagegruppen zu welchem Zeitpunkt ausgeschüttet wird. Die Ausschüttung erfolgt an die Anleger, die zum Ausschüttungszeitpunkt Ansprüche halten. Bis zum Ausschüttungszeitpunkt werden erzielte Nettoerträge dem Nettovermögen zugerechnet. |

ART. 11

AUSGABE / ERWERB VON ANSPRÜCHEN

- | | |
|--|--|
| Ausgabe | 1. In die Stiftung aufgenommene Anleger können Ansprüche an Anlagegruppen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen an den Ausgabeterminen erwerben: <ul style="list-style-type: none">– Der Geschäftsführer kann die Ausgabe von Ansprüchen im Interesse der in einer Anlage investierten Anleger vorübergehend einstellen.– Der Stiftungsrat kann die Ausgabe von Ansprüchen bei Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen oder mit beschränkten Anlagemöglichkeiten befristet beschränken oder einstellen. |
| Ausgabepreis | 2. Der Ausgabepreis eines Anspruchs entspricht dem Wert eines Anspruchs am jeweiligen Ausgabetermin. |
| Ausgabezuschlag | 3. Die Anlagerichtlinien können vorsehen, dass bei der Ausgabe ein Zuschlag von maximal 5% des Wertes des Anspruchs angewandt wird. Dieser Zuschlag deckt die Kosten der Neuanlage und fällt ins Vermögen der Anlagegruppe. Der Zuschlag wird in den Anlagerichtlinien der einzelnen Anlagegruppen festgehalten. |
| Begleichung Ausgabepreis und -zuschlag | 4. Der Ausgabepreis und -zuschlag ist in der Regel durch Überweisung auf das von der Stiftung bezeichnete Bankkonto zu entrichten. Mit dem Einverständnis des Geschäftsführers kann die Entrichtung durch Sacheinlage in Form von Immobilien oder Wertschriften vorgesehen werden, wenn die Sacheinlage mit der Anlagestrategie vereinbar ist und die Interessen der übrigen Anleger nicht beeinträchtigt. Der Schätzungsexperte schätzt den anzurechnenden Preis der einzubringenden Immobilie, der zweite Schätzungsexperte überprüft diese Schätzung. Die Schätzung erfolgt unter Anwendung der für die Anlagegruppe in den Anlagerichtlinien festgehaltenen Methode der Verkehrswertschätzung. Wertschriften werden zum Marktwert angerechnet. |
| Einzelheiten | 5. Der Geschäftsführer bestimmt die Einzelheiten der Ausgabe von Ansprüchen, wie Zeichnungsschluss, Abrechnungsmodus und Zahlungsfristen oder die Notwendigkeit von vorgängigen verbindlichen Kapitalzusagen bei Immobilien-Anlagegruppen. |
| Freier Handel | 6. Ein freier Handel von Ansprüchen ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs.7. |

ART. 12 RÜCKNAHME / RÜCKGABE VON ANSPRÜCHEN

- | | |
|----------------------------------|--|
| Rücknahme | 1. Die Anleger können grundsätzlich jederzeit Ansprüche an den Rücknahmetermeninen rückgeben. Bei Immobilien-Anlagegruppen kann der Stiftungsrat eine Voranzeigefrist von bis zu einem Jahr festlegen. |
| Aufschub der Rücknahme | 2. Der Stiftungsrat kann Rücknahmen bei Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen vorübergehend bis zu zwei Jahre aufschieben, sofern die für die Auszahlung benötigten liquiden Mittel nicht zur Verfügung stehen. Ein weitergehender Aufschub ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Über den Aufschub sind alle betroffenen Anleger zu informieren. Bei der Festsetzung des Rücknahmepreises ist auf das am Ende der Aufschubfrist gültige Nettovermögen der Anlagegruppe abzustellen. Während der Aufschubfrist bleiben alle Rechte der betroffenen Anleger bestehen. |
| Rücknahmepreis | 3. Der Rücknahmepreis eines Anspruchs entspricht dem Wert eines Anspruchs am jeweiligen Rücknahmetermin. Der Rücknahmepreis wird auch bei Pflicht zur Vorankündigung bzw. Aufschub am tatsächlichen Rücknahmetermin festgelegt. |
| Rücknahmeabschlag | 4. Die Anlagerichtlinien können vorsehen, dass bei der Rücknahme ein Abschlag von maximal 5% des Wertes des Anspruchs angewandt wird. Dieser Abschlag deckt die Kosten der Veräußerung der Anlagen und fällt ins Vermögen der Anlagegruppe. Der Abschlag wird in den Anlagerichtlinien der einzelnen Anlagegruppen festgehalten. |
| Begleichung Netto-Rücknahmepreis | 5. Der Netto-Rücknahmepreis wird von der Stiftung auf das vom Anleger bezeichnete Bankkonto vergütet. |
| Einzelheiten | 6. Der Geschäftsführer bestimmt die Einzelheiten der Rücknahme von Ansprüchen, wie Meldungsschluss, Abrechnungsmodus und Zahlungsfristen. |
| Freier Handel | 7. Ein freier Handel von Ansprüchen ist ausgeschlossen. Mit dem Einverständnis des Geschäftsführers können Ansprüche eines Anlegers einem oder mehreren anderen Anlegern angeboten werden. |

ART. 13 GEBÜHREN UND KOSTEN

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Allgemeines | 1. Die Gebühren und Kosten für die von der Anlagestiftung selbst oder von Dritten erbrachten Leistungen werden der jeweiligen Anlagegruppe belastet und in der Berechnung des Nettovermögens berücksichtigt. Die Gleichbehandlung aller Anleger ist gewährleistet. |
| Vereinbarung mit Leistungserbringern | 2. Der Stiftungsrat vereinbart mit den einzelnen Leistungserbringern die Höhe der Gebühren und die Art deren Berechnung. |
| Darstellung | 3. Die Anlagerichtlinien für die einzelnen Anlagegruppen nennen die wesentlichen Kostenbestandteile und deren Berechnung. |

BUCHFÜHRUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND INFORMATION

- ART. 14** **BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG**
- Rechnungsjahr 1. Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- Gesonderte Buchführung 2. Für das Stammvermögen und für die einzelnen Anlagegruppen ist gesondert Buch zu führen. Die Jahresrechnungen werden im Jahresbericht der Stiftung veröffentlicht.
- Ordnungsmässigkeit,
Rechnungslegungsvor-
schriften 3. Für die Stiftung gilt Art. 47 BVV2 über die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung. Die Jahresrechnung besteht aus der Vermögensrechnung, der Erfolgsrechnung und dem Anhang. Die weiteren Vorgaben der Aufsichtsbehörde zur Gliederung der Jahresrechnung sind einzuhalten. Es gelten zudem die Vorschriften von Art. 38 ASV.
-
- ART. 15** **INFORMATION UND AUSKUNFT**
- Kostenerhebung 1. Jedem Anleger sind bei der Aufnahme in die Stiftung die Stiftungsurkunde, das Reglement und die Anlagerichtlinien zu übergeben. Das aktuell gültige Regelwerk und eine Übersicht der Änderungen im laufenden und letzten Geschäftsjahr sowie weitere Publikationen werden auf www.unigamma-anlagestiftung.ch veröffentlicht.
- Jahresbericht 2. Die Stiftung veröffentlicht jährlich innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht im Sinne von Art. 35 Abs. 2 ASV.
- Kennzahlen 3. Die Stiftung veröffentlicht ausser bei Immobilien-Anlagegruppen mindestens vierteljährlich Kennzahlen zu den Kosten, den Renditen und den Risiken.
- Auskunft und Einsicht 4. Die Anleger können von der Stiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen. Die Auskunft oder die Einsicht kann vom Geschäftsführer mit Zustimmung des Präsidenten verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würde.
- Prospektpflicht 5. Für die Prospektpflicht gilt Art. 37 Abs. 2 bis 5 ASV.

INKRAFTTRETEN

ART. 16 GENEHMIGUNG, INKRAFTTRETEN UND
AUSLEGUNGSBESTIMMUNGEN

Genehmigung

1. Dieses Reglement wurde am 15. November 2017 von der Anlegerversammlung genehmigt und tritt auf diesen Zeitpunkt in Kraft. Die vorliegende Fassung ersetzt die Fassung vom 1. Januar 2015.

Aarau, 15. November 2017

Der Stiftungsrat der
Unigamma Anlagestiftung

